

14

Sanktionenrecht II:

Strafvollzugsrecht

- Intramurale Kommunikationsformen:
 - Empfang von Besuchen, §§ 19 Abs. 2 ff., 20 ff. JVollzGB III
 - Schriftwechsel, §§ 23 ff.
 - Telefongespräche, § 27
 - Paketempfang, § 28
- Extramurale Kommunikationsformen:
 - Vollzugsöffnende Maßnahmen, § 9
(*ehem. Vollzuglockerungen*)
 - Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass, § 10
 - Vollzugsöffnende Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung, §§ 88, 89

- § 23 Abs. 1: Recht auf Schriftwechsel
 - unbeschränktes Absenden
 - unbeschränktes Empfangen
- Prinzipiell unbegrenzt: Zahl, Umfang der Briefe sowie der Kreis der Briefpartner
- Briefverkehr zwischen Gefangenen?
 - § 19 Abs. 1 S. 1?
 - § 23 entsprechend
 - Einschränkungen gem. § 3 Abs. 2 oder § 23 Abs. 2?
- § 23 Abs. 3: Die Kosten des Schriftverkehrs trägt der Gefangene; die Anstalt kann sie in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen
- VV Nr. 2 zu § 23: Zusendung von bis zu 3 Briefmarken erlaubt

- Einzelne Beilagen (z.B. Zeitungsausschnitt)
 - Bestandteil des Briefes
- Umfangreiche Beilagen (ohne Bezug zum brieflichen Austausch)
 - § 28
- Informationsmaterial
 - § 60
- Im übrigen
 - §§ 58, 63

- § 25 Abs. 1: Briefwechsel wird durch die Anstalt vermittelt
- § 25 Abs. 2: unverzügliche Weiterleitung
- § 25 Abs. 3: eingehende Schreiben sind unverschlossen zu verwahren oder verschlossen zur Habe zu geben

- Untersagung des Schriftwechsels mit bestimmten Personen
- Überwachung des Schriftwechsels
- Anhalten von einzelnen Schreiben

- § 23 Abs. 2: Generelle Untersagung des Schriftwechsels mit bestimmten Personen
 - Gefährdung der Sicherheit und Ordnung
 - Befürchtung schädlichen Einflusses auf den Gefangenen oder Behinderung der Resozialisierung
 - » Gilt nicht bei Angehörigen
 - » Schutz des Angehörigenverkehrs durch Art. 6 GG

- § 24: Schriftwechsel wird grundsätzlich überwacht
 - » soweit für Behandlung oder Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich
 - » keine Verpflichtung zur Überwachung
- Ausgenommen von der Überwachung
 - » Schriftwechsel mit Verteidiger, § 24 Abs. 2 (Ausnahme bei Terrorismus: richterliche Überwachung gem. §§ 148, 148a StPO)
 - » Schreiben an Parlamente, EGMR, Antifolter-Kommission, Datenschutzbeauftragte, § 24 Abs. 3
 - » Schriftwechsel mit Anstaltsbeiräten, vgl. § 18 Abs. 3 S. 3 JVollzGB I

- § 26: Anhalten von Schreiben
 - Gefährdung des Vollzugsziels oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt
 - Weitergabe in Kenntnis des Inhalts verwirklicht Straf- oder Bußgeldtatbestand
 - grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellung der Anstaltsverhältnisse
 - grobe Beleidigungen
 - Gefährdung der Eingliederung anderer Gefangener
 - ohne zwingenden Grund in fremder Sprache, Geheimschrift, unverständlich etc.

- § 26 weniger eingreifend
- Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ist deshalb immer zu prüfen, ob nicht Maßnahmen nach § 26 ausreichen
- OLG Koblenz ZfStrVo 1979, S. 250
 - Einem wegen Heiratsschwindel vorbestraften Gefangenen wird der Briefkontakt mit verschiedenen Frauen generell untersagt
 - Schutz vor krimineller Selbstgefährdung
 - Schutz der Frauen als potenzielle Opfer weiterer Straftaten des Gefangenen (§ 2 Abs. 1 S. 1 JVollzGB I)

- Gefährdung des Vollzugsziels, Sicherheit und Ordnung
 - Fortführung einer kriminellen Vergangenheit
 - Erörterung von Ausbruchsplänen
 - Aufruf zu gewalttätigen Aktionen
 - Rechtsextremistischer / antisemitischer Inhalt

- Weitergabe wäre Straftat/Ordnungswidrigkeit
 - Schutz der Bediensteten

- Grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen der Anstaltsverhältnisse
 - Schutz der Vollzugsbehörde vor Angriffen
 - Enge Interpretation ('grob', 'erheblich')
 - Wahrheitskern nicht mehr erkennbar (erheblich entstellend) oder schlicht unwahr (grob unrichtig)

- Grobe Beleidigungen
 - "Reichsparteitags-OLG" in einem Brief an die Verlobte (zweimal vor dem BVerfG: StV 1993, S. 600, ZfStrVo 1995, S. 302)
 - "Unfähige Arschlöcher" (BVerfG, NJW 2007, S. 1194)
 - Bedeutung des Art. 5 GG verkannt

- JVollzGB als allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG
 - Grundrechtsbeschränkende Gesetze müssen im Licht des beschränkten Grundrechts ausgelegt und angewandt werden
 - Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und anderen Rechtsgütern; Verbot der Zensur
 - Bei Ehegatten zudem Art. 6 zu beachten: Gefangene sollen auch die Möglichkeiten zu ungestörtem, "rückhaltlosem" Austausch mit engsten Familienangehörigen haben; hierzu zählen auch emotionale und verzerrende Schilderungen und Wertungen
 - Der Gefangene muss die Möglichkeit haben, "seine Emotionen frei auszudrücken, geheime Wünsche oder Ängste zu offenbaren und das eigene Urteil über Verhältnisse und Personen [...] freimütig kundzutun" (BVerfG, NJW 1995, S. 1015)

- Nicht auf Ehe-, Verwandtschafts-, Liebesverhältnisse beschränkt; auch alleinstehende Gefangene müssen die Möglichkeit zum beleidigungsfreien Austausch mit einer Vertrauensperson haben (BVerfG, NJW 2007, S. 1194)
- Konsequenz für Briefkontrollen im Bereich der "beleidigungsfreien Privatsphäre":
 - zwar Kontrolle
 - aber Einschränkung der Wahrnehmung der Beleidigung
 - nur zwei Fallgruppen strafrechtlich relevant:
 - » Aufhebung der Vertraulichkeit
 - » Briefkontrolleur soll bewusst getroffen werden

- Schutz gilt auch für externen Kommunikationspartner
 - BVerfG, StVert 1994, S. 434 ff.
 - Jurastudentin bezeichnet Vollzugsbedienstete in Brief an Gefangenen als "Kretins", "Schwachsinnige", "Perverse", "KZ-Aufseher"
 - Der Einzelne hat das Recht auf eine Privatsphäre, in der er ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen mit Personen seines Vertrauens verkehren kann
 - Der Schutz dieser beleidigungsfreien Privatsphäre geht durch die – zulässige – staatliche Überwachung nicht verloren
 - Der vertrauliche Charakter entfällt auch nicht schon deswegen, weil der Verfasser von der Briefkontrolle weiß

- Gefährdung der Eingliederung eines anderen Gefangenen
 - Schutz der Mitgefangenen (intern, extern)
 - Erörterung der Angelegenheiten anderer Gefangener mit Namen und Anschrift
 - Verbreitung von Informationen über Mitgefangene

- § 26 Abs. 3
 - Information des Gefangenen über die Maßnahme (S. 1; vorübergehende Ausnahme gem. S. 2 möglich)
 - Rückgabe an Absender oder behördliche Verwahrung (S. 3)
 - Angehaltene Schreiben mit sicherheitsrelevanten Informationen dürfen vernichtet werden (VV Nr. 3 zu § 26 mit Verweis auf § 63 Abs. 4)
- Sonderfall § 26 Abs. 2
 - Anhaltegrund gem. Abs. 1 Nr. 3
 - Gefangener kann auf Absendung bestehen
 - Begleitschreiben der Anstalt
- Entsprechende Anwendung von § 26 Abs. 3 auf Sendungen, die entgegen § 23 Abs. 2 eingehen.
- Privilegierung gem. § 24 Abs. 2 u. 3 sperrt auch § 26 (§ 26 Abs. 4)

- Nicht explizit geregelt
- Vgl. European Prison Rule 24.1
- Kommunikationsförderungspflicht, § 19 Abs. 1 S. 2
- Angleichungsgrundsatz, § 2 Abs. 2
- § 57 JVollzGB III: "Umgang mit neuen Medien [...] praktizieren"
- Subsumierbarkeit unter die §§ 23 ff.
- Voraussetzung für die Zulassung: Kontrollierbarkeit
 - Personelle Beschränkung des Nutzerkreises
 - E-mail-Programme ohne direkten WWW-Zugang
 - Lesen u. Schreiben im offline-Modus ermöglicht vorherige Inhaltskontrolle
 - Empfänger-/Absenderkontrolle problematisch (das ist aber ein generelles Problem)

- Einzelne Pilotprojekte, Praxis noch restriktiv
 - www.planet-tegel.de (*momentan deaktiviert*)
 - Pilotprojekt Berlin Heidering: individueller Internetzugang

29.01.2019

Berliner Zeitung

Gefängnis Heidering Häftlinge bekommen internetfähige Tablets

Von  Stefan Strauß | 14.06.18, 07:18 Uhr

EMAIL FACEBOOK TWITTER MESSENGER



Die Email-Adresse ist so ungewöhnlich wie das Projekt, zu dem sie gehört. Erstmals haben 35 Strafgefangene im Männergefängnis Heidering ein Tablet mit begrenztem Internetzugang erhalten. Sie können mit dem handelsüblichen Gerät, das etwa 360 Euro kostet, Fremdsprachen lernen, einen Führerscheintest machen, sich im Intranet über den Haftalltag informieren, Fragen aus dem Quiz „Wer wird Millionär?“ beantworten und Emails schreiben.

Resozialisierung durch Digitalisierung – so heißt das bundesweit einmalige Pilotprojekt. Resodigi.de lautet die Endung der Email-Adresse, mit der die 35 Gefangenen nun auf offiziellem Wege elektronische Post aus ihren Zellen schicken können. So etwas gab es noch nie.

- § 28: Recht auf Paketempfang in Ba.-Wü. (wie in den anderen Bundesländern mit neuen Gesetzen) deutlich eingeschränkt
 - Nach Bundesrecht durften Gefangene dreimal jährlich ein Paket mit Nahrungs- u. Genussmitteln empfangen, Sicherungsverwahrte zusätzlich 1 Paket pro Quartal (vgl. § 33 StVollzG)
 - Mit Abschaffung dieser Möglichkeit ging ein wichtiges Element zwischenmenschlicher Kommunikation verloren (Jung, FS für Schöch 2010, S. 303 ff. spricht vom Paketempfang als "Beziehungsanker": solche Pakete können mehr sein als ihr Inhalt)
 - Paketempfang und -versand nach § 28 JVollzGB III:
 - mit vorheriger Genehmigung
 - nach Ermessen
 - insbes. Unterrichts- u. Fortbildungsmittel, Entlassungskleidung, Artikel für die Freizeitbeschäftigung (VV Nr. 1 zu § 28)
 - Ausschluss von Waren / Gegenständen gem. § 18 Abs. 1 S. 3

- § 27: Ermessensregelung
 - Keine Pauschallösungen (BVerfG, 2 BvR 1870/07 v. 7.11.2007, NJW-Spezial 1/2009, S. 25)
 - Kann auf Fälle besonderer Dringlichkeit beschränkt werden
 - z.B. dringende Anwaltssachen, familiäre Krisen, etc.
 - Gefangene im geschlossenen Vollzug
 - Ausländische Gefangene, wenn Angehörige im Ausland leben und die Besuchsmöglichkeiten daher erschwert sind
 - Räumliche Entfernung kann auch bei deutschen Gefangenen relevant sein; ebenfalls die Reisemöglichkeit / -fähigkeit von Angehörigen
 - Im Antrag müssen Gefangene zunächst mitteilen, mit wem sie telefonieren möchten
 - In bestimmten Fällen Dauertelefongenehmigungen möglich

- Nur an anstaltseigenen Festnetztelefonen
- Zugangszeiten in Hausordnung geregelt
- Striktes Handyverbot, § 22 JVollzGB I (Abs. 2 ist Rechtsgrundlage für Einsatz von Handyblockern)
- Zielnummernkontrolle
- Akustische Überwachung (entspr. Besuchsüberwachung, § 27 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1)
- Information der überwachten Gesprächsteilnehmer
- Ggf. Gesprächsabbruch (§ 27 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 4)
- Keine Speicherung von Verbindungsdaten u. Gesprächsinhalten
- Kosten trägt grds. der Gefangene; in begründeten Fällen Übernahme durch die Anstalt in angemessenem Umfang, § 27 Abs. 3
- Abwicklung in der Praxis durch (guthabenbasierte) Telefonkarten oder modernere PIN-gestützte Anlagen

- § 19 Abs. 2: Recht auf regelmäßigen Besuch
 - » Keine Pflicht, (bestimmte) Besucher zu empfangen, VV Nr. 1 zu § 19
- Beschränkung gem. § 19 Abs. 2 S. 2: mindestens 1 Stunde mtl.
 - » "Gesamtdauer"
 - » In der Praxis möglichst auch mehr (im Rahmen der Kapazität der jew. JVA)
- Unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 soll weiterer Besuch gestattet werden
 - » Förderung der Behandlung
 - » Förderung der Eingliederung
 - » Erledigung von geschäftlichen, persönlichen Angelegenheiten

- § 19 Abs. 1 S. 2 lässt eine unterschiedliche Besuchsregelung für Gefangene aus der Perspektive des Erhalts und der Förderung familiärer Beziehungen ausdrücklich zu (Art. 6 GG)
 - (Familien-) Langzeitbesuche
 - Teilweise gibt es Familienbesuchsräume
 - Verheiratete Gefangene dürfen bevorzugt werden (OLG Dresden, NStZ 1998, S. 159)
 - Allerdings ist dabei nicht allein auf den Familienstand, sondern auf die Förderung der *tatsächlichen Beziehungen* abzustellen (für das Bsp. elterlicher Beziehungen OLG Bamberg, NStZ 1995, S. 304)

- Besuchsverbot, § 20
- Durchsuchung
 - » der Besucher gem. § 29 Abs. 4
 - » des Gefangenen gem. § 64 Abs. 3
- Überwachung des Besuchs, § 21
- Besuchsabbruch, § 21 Abs. 4
- *Ausweispflicht, vgl. VV Nr. 2 u. 3 zu § 19*

- § 20: Voraussetzungen wie bei Untersagung des Schriftwechsels
 1. wenn Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würden,
 2. bei Besuchern, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden.
Beachte OLG Nürnberg, NStZ 1999, S. 376: minderjähriges Missbrauchsopfer; Einschränkung des Angehörigenprivilegs "im Interesse kollidierenden Verfassungsrechts"
- Besuchsverbot ist 'ultima ratio'
- Verhältnismäßigkeitsprinzip verpflichtet zu prüfen, ob ausreichend sind
 - » Überwachung des Besuchs
 - » Durchsuchung

- *Besuchsverbot bei Rechtsextremisten:*
für außenstehende Personen, die zur rechten Szene gehören und nicht Angehörige des Gefangenen sind
- *Besuchsverbot bei Drogenstraftätern / ehem. Drogenabhängigen:*
für außenstehende Personen, die Mitglieder der Drogenszene sind, in der der Gefangene damals verkehrte

- Besuch kann von der Durchsuchung des Besuchers abhängig gemacht werden, § 19 Abs. 4
 - nicht erzwingbar, bei Ablehnung der Durchsuchung: Ablehnung des Besuchs
- Durchsuchungstechnik:
 - Sonden, Abtasten, Sicherheitsschleuse
 - keine mit völliger Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung des Besuchers
 - anders bei Gefangenen:
 - » vor Besuch im Einzelfall (§ 64 Abs. 2 S. 1; vgl. dazu BVerfG, NJW 2004, S. 1728 = NStZ 2004, S. 227)
 - » nach Besuch generell (§ 64 Abs. 3; erstmals eingef. 1998 in das damalige StVollzG)
 - » generelle, verdachtsunabhängige Entkleidung u. Körperinspektion kann aber unverhältnismäßig sein (BVerfG, NStZ-RR 2013, S. 324 f.)

- § 21
 - Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden
 - optische Kontrolle ("Überwachung des Besuchs")
 - akustische Kontrolle ("Überwachung der Unterhaltung")
- Akustische Überwachung nur in unerlässlichen Ausnahmefällen (§ 21 Abs. 1 S. 2: "im Einzelfall")
 - Voraussetzung: ein auf konkreten Anhaltspunkten beruhendes Missbrauchsrisiko
- Neu in Ba.-Wü.: optische Kontrolle durch Videoüberwachung zulässig (§ 21 Abs. 2 S. 1)
 - Hinweispflicht, § 21 Abs. 2 S. 2

- Für akustische Kontrollen unzulässig
 - konkretes Missbrauchsrisiko verlangt
 - Für optische Überwachung
 - Individualisierungsgebot
 - für zulässig erachtet in Hochsicherheitsgefängnissen
 - im Übrigen Differenzierung nach Räumlichkeiten möglich
 - » Gemeinschaftsbesuchsräume: ja
 - » Einzelbesuchsräume: nein
- Beachte: Einzelbesuchsräume fallen nicht in den Schutzbereich des Art. 13 GG

- Neu in Ba.-Wü.: allgemeine Trennscheibenregelung, § 21 Abs. 2 S. 3
 - wenn bei Gefangenen verbotene Gegenstände gefunden wurden
 - bei konkreten Anhaltspunkten für Gefährdung der Sicherheit
 - Beispiele: Drogenstraftäter in besonderer Dealer-Abschirmstation, BtM-Konsumenten, Ausbrecher mit fortbestehender Fluchtgefahr
 - Einzelfallprüfung und -anordnung
 - besonders sorgfältige Prüfung bei Ehegatten (Art. 6 GG) und häufigerer/längerer Anordnung (BVerfG, ZfStrVo 1994, S. 304 ff.)
- Nicht erlaubt bei Verteidigern! (BGH, NStZ 1981, S. 236; für Ausnahmen siehe unten)

- § 21 Abs. 3: Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.
- Verstöße:
 - Für den Gefangenen: disziplinarrechtlich relevantes Verhalten
 - Für den Besucher: Ordnungswidrigkeit gem. § 115 OWiG

§ 115 Verkehr mit Gefangenen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln läßt oder
2. sich mit einem Gefangenen, der sich innerhalb einer Vollzugsanstalt befindet, von außen durch Worte oder Zeichen verständigt.

(2) Gefangener ist, wer sich auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung oder als vorläufig Festgenommener in behördlichem Gewahrsam befindet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße geahndet werden.

- § 21 Abs. 4
 - bei Verstößen gegen Vollzugsvorschriften oder Anordnungen begangen durch
 - » Gefangene
 - » Besucher

- Die Strafvollzugsgesetze äußern sich i.d.R. nicht zur Zulässigkeit von intimen Kontakten bei Besuchen
- Folge: Weder ausgeschlossen, noch Anspruch
- Argumente:
 - Angleichungsgrundsatz
 - Vermeidung schädlicher Wirkungen des Vollzugs
 - Art. 6 GG
 - Art. 8 EMRK, dazu Fall Dickson ./.. United Kingdom (Nr. 44362/04): Recht aus Abs.1 auf Familienplanung
- Einführung und Praktizierung im Rahmen von Langzeitbesuchen auf der Grundlage von § 19 Abs. 3 JVollzGB III; in Ba.-Wü. explizit erwähnt in Landtags-Drucks. 14/5012, S. 216
 - menschenwürdige Gestaltung
 - keine Überwachung
 - § 64 Abs. 3 zu beachten

- OLG Naumburg, NStZ 2008, S. 680:
Keine Verpflichtung der Anstalt, Räumlichkeiten zur Ausübung von Intimkontakten einzurichten
- BVerfG, NStZ-RR 2001, S. 253:
Kein Rechtsanspruch des Gefangenen auf Zulassung zum Langzeitbesuch; aber Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung
- OLG Stuttgart, ZfStrVo 2004, S. 51; OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2004, S. 60:
Langzeitbesuch kann versagt werden, wenn der Gefangener die Mitarbeit am Vollzugsziel verweigert, namentlich wenn er durch Leugnen der Straftat, welche der Strafvollstreckung zu Grunde liegt, deren Aufarbeitung verhindert.

- OLG Frankfurt, NStZ 2008, S. 680:
Die Ablehnung allein mit der Begründung, dass die Möglichkeit nur verheirateten Gefangenen zustehe, ist ermessensfehlerhaft
- OLG Hamm, NStZ-RR 2000, S. 95:
Zulassung einer außerehelichen Lebensgefährtin zum Langzeitbesuch kann ermessensfehlerfrei abgelehnt werden bei Anhaltspunkten, dass die Ehe des Gefangenen noch substantziellen Bestand hat und nicht nur noch "auf dem Papier" besteht.

- § 22 JVollzGB III: unbedingter Anspruch
- Keine Beschränkung der Besuche (Häufigkeit, Dauer)
- § 22 Abs. 1 S. 4: Keine inhaltliche Kontrolle von Schriftstücken u. sonstigen Unterlagen
 - aber: Röntgen allg. zulässig, auch bzgl. Verteidigerpost (OLG Frankfurt, ZfStrVo 2004, S. 50)
 - aber: § 22 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 S. 3 u. 4: Anwendung §§ 148/148a StPO bei Verurteilung nach §§ 129a/b StGB
- § 22 Abs. 2 S. 1: Keine Überwachung des Besuchs
- § 22 Abs. 2 S. 2: Austausch von Schriftstücken u. sonstigen Unterlagen erlaubnisfrei
 - aber: Ausnahme gem. § 22 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 S. 3 u. 4 (s.o.); techn. Umsetzung durch Trennscheibe

- §§ 31 ff. EGGVG (sog. *Incommunicado*)
 - Zur Abwehr schwerer terroristischer Gefahren
 - gegenwärtige Gefahr für Freiheit, Leib oder Leben einer Person
 - Kontaktsperre muss zur Abwehr der Gefahr geboten sein
 - Verurteilung wegen § 129a/b StGB
- Unterbrechung jeglichen Kontaktes, auch mit Strafverteidigern und Mitgefangenen
- § 34a EGGVG: Beiordnung eines Rechtsanwalts als Kontaktperson, der der Sperre nicht unterliegt
 - aber: nur mündl. Verkehr mit Trennscheibe (§ 34a Abs. 5)
- Vgl. BVerfGE 49, S. 24 = NJW 1978, S. 2235

- Alternative Terminologie: (Vollzugs-) Lockerungen
 - Im früheren Bundesrecht (vgl. §§ 11 ff. StVollzG)
 - In zahlreichen neuen Landesgesetzen beibehalten

- § 9 Abs. 2 Nr. 1 JVollzGB III:
 - Außenbeschäftigung
 - Freigang
- § 9 Abs. 2 Nr. 2:
 - Ausführung
 - Ausgang
 - Ausgang in Begleitung
- § 9 Abs. 2 Nr. 3:
 - Freistellung aus der Haft (frühere Terminologie: Hafturlaub)
- Beachte:
Während der Abwesenheit keine Unterbrechung der Strafvollstreckung (§ 9 Abs. 4)

- Systematik der vollzugsöffnenden Maßnahmen
 - mit Aufsicht: Außenbeschäftigung, Ausführung
 - ohne Aufsicht: Freigang, Ausgang, Freistellung
- *Sonderfall § 10: Verlassen der Vollzugsanstalt aus wichtigem Anlass*
- § 11 erlaubt die Erteilung von Weisungen

- § 9 Abs. 2 Nr. 1 (1. Alt.):
 - Regelmäßige Tätigkeit außerhalb der Vollzugsanstalt unter Aufsicht eines Vollzugsbeamten
 - » Tätigkeiten im Rahmen der Arbeitspflicht (§ 47)
 - » außerhalb der Anstalt
 - » auf nicht-umzäuntem Gelände der Anstalt (z.B. landwirtschaftliche Betriebe)
 - » Bildungsmaßnahmen
 - Aufsicht ständig oder in unregelmäßigen Zeitabständen
 - » Verhaltenskontrolle
 - » Vollzähligkeitskontrolle

- § 9 Abs. 2 Nr. 1 (2. Alt.):
 - Zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rahmen eines freien Arbeitsverhältnisses (oder Ausbildung)
 - Zulassung zum Freigang ist von einem Arbeitsverhältnis abhängig
 - Zulassung zum Freigang erlischt mit Wegfall des Arbeitsverhältnisses (z.B. Kündigung)
 - Kontrolle in unregelmäßigen Abständen (VV Nr. 3.2 zu § 9)
 - Notwendige Besorgungen für den täglichen Bedarf auf dem Heimweg sind erlaubt (VV Nr. 3.7)
 - Gaststättenbesuch nach der Arbeit ist zu untersagen (VV Nr. 3.8)

- § 9 Abs. 2 Nr. 2 (1. Alt.):
 - Aufsicht durch Vollzugsbeamte
 - kommen vor allem dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für weitergehende Lockerungen (noch) nicht vorliegen
 - » Familienbesuch
 - » Arztbesuch
 - ggf. besondere Sicherungsmaßnahmen gem. § 67 Abs. 4, § 69

- § 9 Abs. 2 Nr. 2 (2. Alt.):
 - ohne Aufsicht
 - ggf. in Begleitung durch eine Bezugsperson
 - bestimmte Tageszeit
 - kein besonderer Grund erforderlich

- § 9 Abs. 2 Nr. 3
 - Längere oder mehrere kurze Freistellungen möglich, z.B. Wochenenden (VV Nr. 6.1 zu § 9)
 - Umfang: bis zu 21 Kalendertage pro Haftjahr
 - Wartezeit von 6 Monaten, Abs. 3
 - » in der Regel ohne Anrechnung U-Haft (OLG Hamm, NStZ 1984, 189)
 - Bei lebenslanger Freiheitsstrafe grundsätzlich Wartezeit von 10 Jahren
 - » mit Anrechnung U-Haft, Abs. 3
 - Grds. kein Gestaltungseinfluss durch die Verwaltung
 - » aber: Weisungen gem. § 11
 - » Inhalt: VV Nr. 1 zu § 11

- Ermessen der Anstalt
 - » beinhaltet 2 Komponenten:
 1. die Urlaubsgewährung als solche
 2. die Dauer
- "Urlaubssperre"
 - » rechtswidrig (OLG Bremen, NStZ 1982, S. 84)
- Vorausgegangene Disziplinarmaßnahmen
 - » dürfen nicht alleinige Grundlage sein (OLG Saarbrücken, ZfStrVo 1978, S. 122)
 - » verlieren bei längerem Zurückliegen an Gewicht (OLG München, ZfStrVo 1980, S. 122)

- VV Nr. 1 zu § 9:
 - Sämtliche vollzugsöffnenden Maßnahmen werden nur zum Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs des GG gewährt